

1. die nur im Alpengebiet anzutreffenden Buckelwiesen wegen ihrer geomorphologischen Besonderheit zu erhalten,
2. die für die hervorragende Schönheit des Landschaftsbildes charakteristische Oberflächenform zu bewahren,
3. den Bestand der seltenen Pflanzengesellschaften durch die bisherige extensive Bewirtschaftungsform zu schützen und Störungen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Buckelwiesen einzuplanieren, umzubereiten, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. Juli zu mähen,
7. chemische Mittel zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung einzusetzen,
8. Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buckelwiesen am Geißschädel“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 9. September 1987

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die nördlich der Bundesstraße 2 gelegenen Buckelwiesen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Krün werden unter der Bezeichnung „Buckelwiesen am Geißschädel“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28 Hektar und liegt in der Gemeinde Krün, Gemarkung Krün.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Buckelwiesen am Geißschädel“ ist es,

3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einmaligen Mahd; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7; abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 kann die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen einen früheren Termin zulassen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
3. die Nutzung von Einzelbäumen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Einrichtung von Wildfütterungen, sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die Anlegung von Loipen im bisherigen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Bundesstraße 2 stehenden oder zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen,
7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

München, 9. September 1987

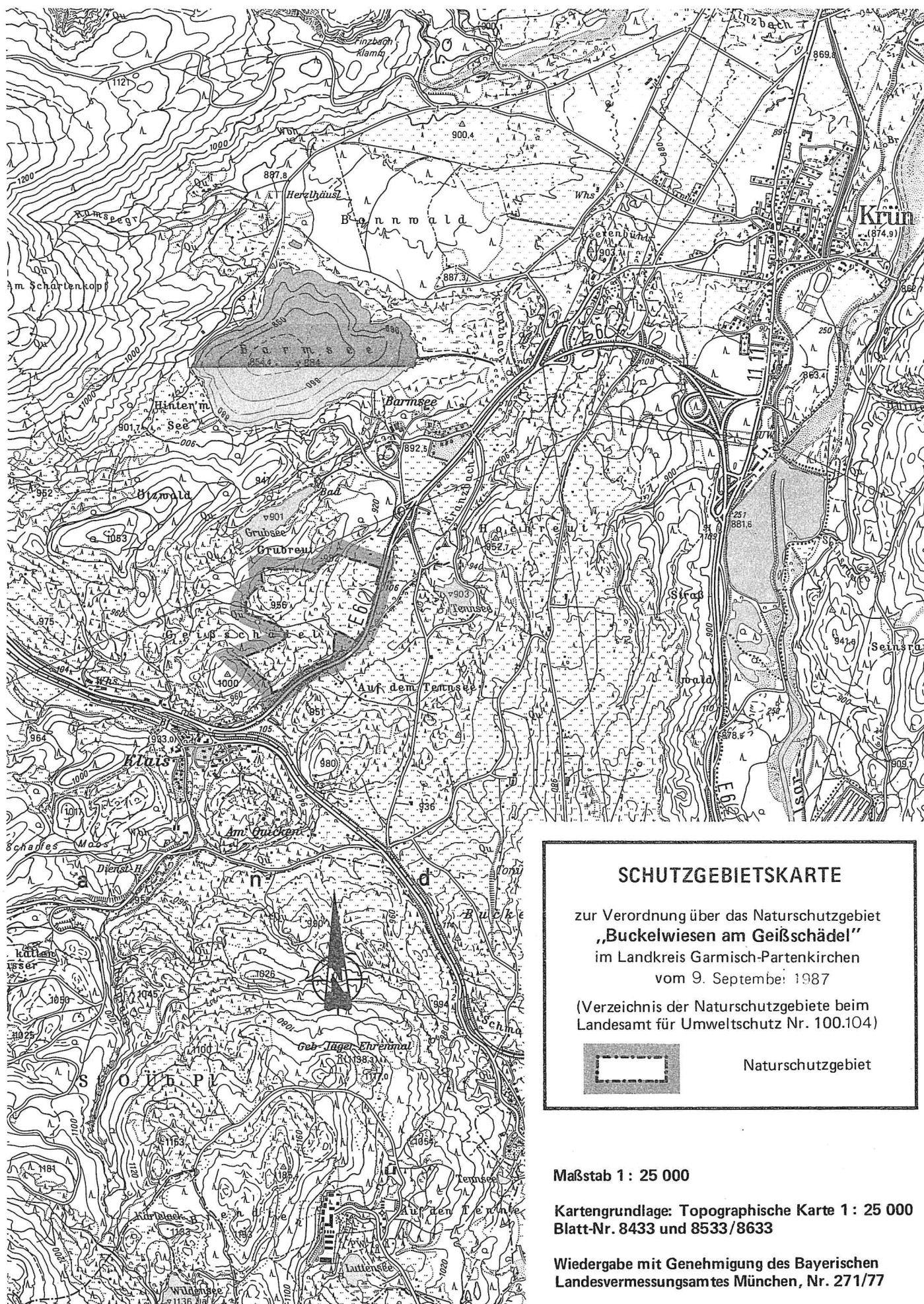
Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Wilhelm Weidinger

Regierungsvizepräsident

RAB OBS. 146



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Buckelwiesen am Geißschädel“
 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 vom 9. September 1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.104)

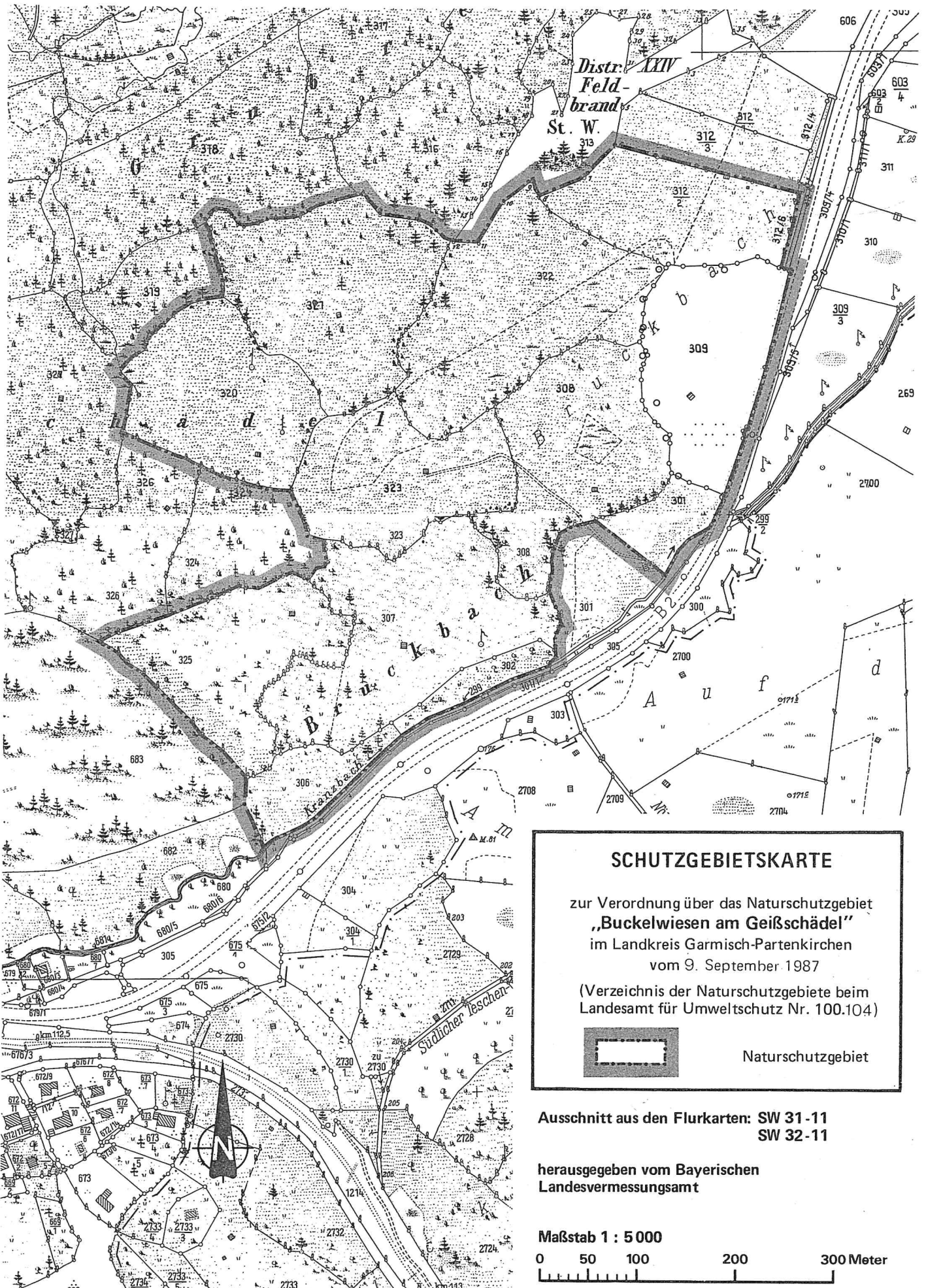


Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt-Nr. 8433 und 8533/8633

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
 Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Buckelwiesen am Geißschädel“
 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 vom 9. September 1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.104)



Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus den Flurkarten: SW 31-11
 SW 32-11

herausgegeben vom Bayerischen
 Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000

